



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

16. Jahrgang

10. Oktober 1986

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Ordnung für das Studium des Faches Philosophie für das Lehramt für die Sekundarstufe mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung vom 11. September 1986	S. 1
---	------

Universitätsbibliothek
Bonn

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

Ordnung für das Studium des Faches Philosophie
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 11. September 1986

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.79 (GV.NW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.85 (GV.NW. Seite 765), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten , Vermittlungsformen
- § 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Inhalt des Hauptstudiums
- § 11 Schulpraktische Studien
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 14 Studienplan
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

Anhang : Studienplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.08.79 (GV.NW. Seite 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.84 (GV.NW. Seite 374) , und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.85 (GV.NW. Seite 777) das Studium des Faches Philosophie für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2
Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3
Vorausgesetzte Kenntnisse und Fähigkeiten

- (1) Das Studium des Unterrichtsfaches Philosophie setzt die Kenntnis zweier Fremdsprachen voraus, darunter Latein oder Griechisch. Der Nachweis wird geführt durch den entsprechenden Vermerk über das Latinum oder Graecum im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis gemäß § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und

die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.79 (GV . NW. Seite 248) , zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.84 (GV. NW. Seite 242) .

- (2) Das Latinum oder Graecum ist bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 8 LABG eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden und setzt gemäß § 10 Abs . 1 und 2 LPO den Abschluß des Grundstudiums voraus. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnitts sind gemäß § 4 Abs . 3 LPO zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen.
- (2) Das ordnungsgemäße Studium umfaßt gemäß § 5 LPO etwa 64 Semesterwochenstunden (SWS) d. h. Lehrveranstaltungs-

stunden jeweils über die Dauer eines Semesters. Davon sind 14 SWS in bestimmten in dieser Studienordnung näher bezeichneten Gebieten im Pflicht-Bereich, 50 SWS im Wahlpflicht-Bereich zu absolvieren.

§ 6 Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7 Inhalt des Studiums

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A	1 Praktische Philosophie/ Theorie des Handelns
	2 Ethik
	3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
	4 Philosophische Anthropologie

- 1 Erkenntnistheorie
- 2 Logik
- 3 Wissenschaftstheorie
- 4 Philosophie der Sprache

- 1 Ontologie/Metaphysik
- 2 Philosophie der Geschichte
- 3 Philosophie der Natur
- 4 Philosophie der Kunst/
Ästhetik
- 5 Philosophie der Religion
- 6 Philosophie der Kultur und
der Technik
- 7 Philosophie der Mathematik

- 1 Formen des Philosophierens
- 2 Didaktische Analyse ausge-
wählter Gegenstände des
Philosophie-Unterrichts

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Grundvorlesungen vermitteln in Vortragsform bei unterschiedlichen Schwerpunkten Grundbegriffe, Probleme, Methoden und, unter Bezug auf grundlegende Werke, systematische Ansätze der Philosophie.

Spezialvorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Gegenstände des Faches nach dem Stand der Forschung.

- (2) Übungen für Anfänger dienen in Gesprächsform der Durcharbeitung von Lehrstoffen aus den Grundvorlesungen zu meist anhand von Texten und vermitteln grundlegende inhaltliche und historische Kenntnisse und methodische Fertigkeiten. Die Studierenden üben das Lösen von Unterrichtsaufgaben sowie das Anfertigen von Protokollen, Kurzreferaten und die Bearbeitung von Themenstellungen in Klausurform.

Übungen für Anfänger zur Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln die für die Benutzung der Bibliotheken und für das wissenschaftliche Bibliographieren erforderlichen Grundkenntnisse zur Anfertigung von Haus- und Examensarbeiten.

Proseminare dienen in Diskussionsform der Vertiefung von Kenntnissen und Methoden und leiten zu kritischem Umgang mit dem jeweiligen Stoff unter Berücksichtigung entsprechender Sekundärliteratur an. Die Studierenden erarbeiten Referate über einen größeren Zusammenhang, üben das Bearbeiten von Klausur- und Hausarbeitsthemen und das Führen von Prüfungsgesprächen.

- (3) Übungen für Fortgeschrittene im Hauptstudium erstrecken sich auf ein spezifisches thematisches Angebot und vertiefen das Verständnis von Autoren, Themengebieten und Methoden. Die Studierenden üben in der Aneignung spezieller Stoffgebiete die Diskussion, den freien Vortrag und die schriftliche Hausarbeit auf Examensebene.

Hauptseminare dienen in der Behandlung spezieller historischer und systematischer Themen der Examensvorbereitung. Die Studierenden üben die selbständige Bearbeitung

die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.79 (GV.NW. Seite 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.84 (GV.NW. Seite 242).

- (2) Das Latinum oder Graecum ist bis zum Beginn des Hauptstudiums zu erwerben.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Wintersemester als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein " Grund- und ein Hauptstudium und umfaßt gemäß § 8 LABG eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden und setzt gemäß § 10 Abs. 1 und 2 LPO den Abschluß des Grundstudiums voraus. Für die Prüfungsleistungen des zweiten Prüfungsabschnitts sind gemäß § 4 Abs. 3 LPO zusätzlich weitere 12 Monate vorgesehen.
- (2) Das ordnungsgemäße Studium umfaßt gemäß § 5 LPO etwa 64 Semesterwochenstunden (SWS), d.h. Lehrveranstaltungs-

stunden jeweils über die Dauer eines Semesters. Davon sind 14 SWS in bestimmten in dieser Studienordnung näher bezeichneten Gebieten im Pflicht-Bereich, 50 SWS im Wahlpflicht-Bereich zu absolvieren.

§ 6

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7

Inhalt des Studiums

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A	1 Praktische Philosophie/ Theorie des Handelns
	2 Ethik
	3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
	4 Philosophische Anthropologie

B	1 Erkenntnistheorie 2 Logik 3 Wissenschaftstheorie 4 Philosophie der Sprache
C	1 Ontologie/Metaphysik 2 Philosophie der Geschichte 3 Philosophie der Natur 4 Philosophie der Kunst/ Ästhetik 5 Philosophie der Religion 6 Philosophie der Kultur und der Technik 7 Philosophie der Mathematik
D	1 Formen des Philosophierens 2 Didaktische Analyse ausge- wählter Gegenstände des Philosophie-Unterrichts

§ 8

Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

(1) Grundvorlesungen vermitteln in Vortragsform bei unterschiedlichen Schwerpunkten Grundbegriffe, Probleme, Methoden und, unter Bezug auf grundlegende Werke, systematische Ansätze der Philosophie.

Spezialvorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Gegenstände des Faches nach dem Stand der Forschung.